VEREINSSTATUTEN des SCHACHCLUBS ZÜRICH SEEBACH

1. Name und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen «Schachclub Zürich Seebach» besteht mit Sitz in Zürich Seebach ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Verein verfolgt die Pflege und Förderung des Schachsports mit:
 - regelmäßigen Spielabenden
 - Turnieren
 - Wettkämpfen (SMM/ZMM)
 - Geselligkeit
 - Theorietraining
 - Vereinsmeisterschaft
 - weiteren Anlässen.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Schachbundes (SSB) und des Zürcher Schachverbandes (ZSV).

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern, welche an der Vereinsversammlung (VV) stimm- und wahlberechtigt sind. Alle Mitglieder des Vereins (mit Ausnahme der Passiv- und Ehrenmitglieder) sind auch Mitglieder des SSB und des ZSV
- 2.2 Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch schriftliche Beitrittserklärung an den/die Präsidenten/in und schriftliche Genehmigung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird gültig mit Ausfüllen des Mitgliederblattes und begleichen des Mitgliederbeitrages.
- 2.3 Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr sind zu erfüllen.
- 2.4 Die Vereinsversammlung kann Mitglieder ausschließen, die dem Verein bewusst Schaden zufügten, dem Verein zur Unehre gereichen oder ihre finanziellen Verpflichtungen trotz ordnungsgemäßer Mahnungen verfehlen.
- 2.5 Mitglieder, die sich um den Verein oder um das Schachleben in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Beiträge, Haftung

- 3.1 Beiträge und Umlagen für die Mitgliederkategorien legt der Vorstand jährlich fest.
 - Aktivmitglied Erwachsene
 - Aktivmitglied Student/U-18
 - Passivmitglied Erwachsene
 - Passivmitglied Student/U-18

- Familienmitglieder (ein Elternteil und ein Kind U-16)
- 3.2 Folgende Leistungen sind im Mitgliedsbeitrag enthalten:
- Jährliche Mitgliedschaft des SSBs inkl. Spielerlizenz CHF 100.- (nur aktive)
- Jährliche Turniergebühr SMM CHF 25.- (nur aktive)
- Teilnahme an Spielabenden: Beitrag für Raummiete, Material
- Teilnahme am jährlichen Seebach Open
- Teilnahme am Weihnachtsessen
- Teilnahme an Vereinsmeisterschaft
- Theorielektionen

Bei Änderungen der SSB-Mitgliederbeiträge werden die die Beiträge automatisch angepasst.

- 3.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.4 Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Mitglieder aus sozialen Gründen die Beiträge zu reduzieren.
- 3.5 Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4. Die Vereinsversammlung (VV)

- 4.1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres statt, das auch das Geschäftsjahr des Vereins ist. Außerordentliche VV sind auf Begehren des Vorstandes oder von mindestens 1/5 aller Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Gründe einzuberufen.
- 4.2Die Einladung zu einer Vereinsversammlung hat mindestens 21 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die Vereinsversammlung kann nur über gehörig angekündigte Traktanden Beschluss fassen.
- 4.3 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 4.4 An Wahlen und Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme und kann mit schriftlicher Vollmacht höchstens ein weiteres Mitglied vertreten. Alle Wahlen und Abstimmungen in der Vereinsversammlung erfolgen offen, sofern nicht von mindestens 5 Mitgliedern geheime Durchführung verlangt wird.
- 4.5 Wenn die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.
- 4.6 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Als Befugnisse stehen ihr insbesondere zu:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des/r Präsidenten/in,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsrevisoren, Entlastung des/r Kassiers/in und des Vorstandes,
 - Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - Wahl des/r Präsidenten/in und der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Statutenänderungen,

• Auflösung des Vereins.

5. Der Vorstand

- 5.1 Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 5.2. Er besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, nämlich:
 - Präsident/in,
 - Kassier/in,
- 5.3 Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz seines/r Präsidenten/in selbst und regelt seine Zeichnungsberechtigung und Vereinssymbole. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen erfüllen. Projekte kann der Vorstand mit Beauftragten oder speziellen Projektgruppen bewältigen.
- 5.4 Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und besorgt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

6. Die Rechnungsrevisoren

- 6.1 Die VV wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren/innen.
- 6.2 Die Rechnungsrevisoren haben jährlich die Vereinsrechnung zu überprüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

7. Spielordnung

7.1 Als Spielregeln gelten die Vorschriften des SSB und des Weltschachbundes (FIDE). In deren Rahmen kann der Vorstand Turnierreglemente erlassen oder die Technische Kommission (TK) damit beauftragen.

8. Statutenänderungen

8.1 Die Statuten können nur an einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder geändert werden.

9. Vereinsauflösung

9.1 Eine Auflösung oder eine Fusion des Vereins kann nur an einer VV beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder teilnehmen. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Allfälliges Vereinsvermögen fällt an die Schweizerische Jugendschachstiftung.

Beschlossen auf der Vereinsversammlung vom 31. Mai 2021

Der Präsident Der Kassier